

RS Vwgh 1990/7/3 88/07/0106

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.07.1990

Index

L66501 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Burgenland

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §4 Abs2;

FIVfGG §4 Abs5;

FIVfLG Bgld 1970 §21 Abs3 idF 1979/055;

Rechtssatz

Was die Bewirtschaftung, insbesondere den erzielbaren Betriebserfolg anlangt, ist durch das angeblich mangelnde Interesse eines bestimmten Pächters an der Fortsetzung des Pachtverhältnisses infolge der durch die Zusammenlegung eingetretenen Änderung jener Nachweis von den Parteien, die gegen den Zusammenlegungsplan beriefen, nicht erbracht worden, der für das behauptete Fehlen eines zumindest gleichen Betriebserfolges nach § 21 Abs 3 Bgld FIVfLG erforderlich gewesen wäre (Hinweis E 28.2.1989, 88/07/0062).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988070106.X05

Im RIS seit

03.07.1990

Zuletzt aktualisiert am

22.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at